

Änderung der Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes

Auf Grund § 7 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 28.03.2017 sind allgemein verbindliche Benutzungsentgelte zwischen dem Kreis Ostholstein und Kostenträgern zu vereinbaren. Die vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Sozialleistungsträgern. Die festgesetzten Benutzungsentgelte betragen für

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Einen Rettungstransportwagen (RTW) | 927,20 € |
| 2. Einen Krankentransportwagen (KTW) | 72,67 € zuzüglich
3,38 € je Beförderungskilometer |
| 3. Ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 458,23 € (einschl. Notarzt/Notärztin) |
| 4. Ein KTW bei Fernfahrt* | 72,67 € zuzüglich
1,50 € je Beförderungskilometer |

*Als Krankentransport-Fernfahrten gelten Beförderungen über 150 km.

Die festgesetzten Benutzungsentgelte werden hiermit veröffentlicht und gelten ab dem 01.11.2019.

Kreis Ostholstein

Der Landrat

Fachdienst Rettungsdienst